

CompanyCode Werbe GmbH
c/o Georg Ribitsch

Joanneumring 16/2
8010 GRAZ

Geschäftszahl: ---

Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung
Referat SVA2 - Verkehrsamt
lpd-o-sva-verkehrsamt@polizei.gv.at

Amtsdirektor RegR Gerhard Maier
Leiter des Verkehrsamtes

+43 59133 40-6200
Fax +43 59133 40-7893
Nietzschestraße 33, 4021 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an
lpd-o-sva-verkehrsamt@polizei.gv.at zu richten.

Linz, 10. Mai 2022

Betr.: Linzathlon 2022 am 21.05.2022 mit Junior Linzathlon am 20.05.2022

BESCHEID:

Aufgrund des Ansuchens vom 31.03.2022 um Bewilligung zur Durchführung des Linzathlon 2022 am 21.05.2022 mit dem Junior Linzathlon am 20.05.2022 ergeht nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens folgender

SPRUCH:

Die Durchführung der Sportveranstaltungen mit Start und Ziel im Linzer Donaupark/Bereich - Brucknerhaus (= Linzathlon 2022 am 21.05.2022 mit Start um 14.00 Uhr und Junior Linzathlon am 20.05.2022 mit Start um 16.00 Uhr – siehe beiliegende Streckenpläne) wird gem. § 64 i.V.m. § 32 Abs. 4 u. § 96 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/60, bei Einhaltung folgender Vorschriften, Bedingungen und Auflagen bewilligt:

- 1) Die Läufe dürfen erst nach Sperre der öffentlichen Verkehrsflächen gestartet werden.
- 2) Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von Ordnern und Streckenposten, die einheitlich und auffällig zu kennzeichnen sind, beizustellen und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu sorgen. Diese Ordner und Streckenposten haben am

20.05.2022 und am 21.05.2022 jeweils rechtzeitig ihre Positionen (siehe beiliegende Auflistung der Exekutive) zu beziehen. **Das Verlassen dieser Positionen hat ausnahmslos nur nach Rücksprache bzw. im Einvernehmen mit dem Stadtpolizeikommando Linz zu erfolgen, dh. ein selbstständiges Verlassen der Ordnerpositionen ist zu unterbinden.**

Der Veranstalter hat spätestens 8 Tage vor den Veranstaltungen der LPD OÖ, SVA, Referat SVA 2 - Verkehrsamt bzw. dem Stadtpolizeikommando Linz eine Liste über die namentliche Ordnerzuweisung hinsichtlich der einzelnen Positionen vorzulegen.

Weiters hat der Veranstalter für die Anbringung der für die Veranstaltungen erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs Sorge zu tragen und allenfalls hierfür anfallende Kosten zu übernehmen. Den Anweisungen der Exekutivbeamten ist Folge zu leisten.

- 3) Die Sperre der öffentlichen Verkehrsflächen darf nicht länger als unbedingt notwendig andauern. Es ist deshalb ausreichend für Reinigungsfahrzeuge vorzusorgen, um geplante Aufsperrzeiten einhalten zu können.
- 4) Betreffend Absperrmaßnahmen hat sich der Veranstalter mit dem Stadtpolizeikommando Linz in Verbindung zu setzen.
- 5) An den Umleitungsstellen ist den Fahrzeuglenkern die Fahrtrichtung bzw. Umleitungsstrecke anzuzeigen.
- 6) Verkehrszeichen, die außer Kraft zu setzen sind, sind abzudecken.
- 7) Die Zufahrt für Hilfsdienste muss jederzeit gewährleistet werden. Nötigenfalls sind Anforderungen über Funk durchzuführen.
- 8) Der Veranstalter hat der Behörde eine verantwortliche Person bekanntzugeben, die während den Veranstaltungen als befugte Kontaktperson für die Exekutivorgane sowie Ordner stets erreichbar ist.
- 10) Eine Gewähr für eine für diese Veranstaltungen geeignete Beschaffenheit der Straßenfahrbahn wird vom Straßenerhalter nicht übernommen.
- 11) Für Unfälle, die infolge der besonderen Straßenverhältnisse entstehen könnten, übernimmt der Straßenerhalter keine Haftung. Sollten dritte Personen aus Anlass dieser Veranstaltungen gegen den Straßenerhalter Ersatzansprüche stellen, so ist dieser schad- und klaglos zu halten.
- 12) Allfällig anzubringende Bodenmarkierungen und sonstige Markierungen (Ziellinie udgl.) dürfen nicht in einer Art und Weise angebracht werden, dass der allgemeine Verkehr dadurch irregeführt werden kann. Markierungen mit dauerhaften Farben sind untersagt. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten.

Nach Schluss der Veranstaltungen sind alle derartigen Markierungen innerhalb einer Woche vollständig zu entfernen. Bei Nichteinhaltung der Frist werden diese auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durch eine Fachfirma entfernt. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Entfernung nicht beschädigt werden. Ebenso müssen alle die Fahrstrecke kennzeichnenden Hinweise, Pfeile, Linien udgl. unverzüglich und restlos entfernt werden.

Widrigenfalls kann in Hinkunft seitens des Straßenerhalters zu Bodenmarkierungen keine Zustimmung mehr gegeben werden.

Sollte anlässlich einer Kontrolle durch die Straßenverwaltung festgestellt werden, dass die aufgebrachten Bodenmarkierungen nicht ordnungsgemäß entfernt worden sind, so wird die Entfernung dieser Markierungen auf Kosten des Veranstalters aus Gründen der Verkehrssicherheit veranlasst.

- 13) Bauarbeiten der Straßenverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Firmen dürfen durch diese Veranstaltungen keine Behinderungen oder Unterbrechungen erfahren. Der Veranstalter hat sich deshalb mit den zuständigen Straßenerhaltungsstellen in Verbindung zu setzen.
- 14) Für einen ausreichenden Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung bei Unfällen während der Veranstaltungen ist vom Veranstalter vorzusorgen.
- 15) Gegen veranstaltungsbedingte Risiken hat der Veranstalter bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, damit allenfalls in ursächlichen Zusammenhang mit diesen Sportveranstaltungen eintretende Personen- und Sachschäden gedeckt sind.
- 16) Eine ausführliche Medienberichterstattung über die aufgrund der Durchführung der Veranstaltungen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltungen vom Veranstalter zu veranlassen. Ebenso hat eine entsprechende mediale Information über die Veranstaltungen an die betroffene Wohnbevölkerung zu erfolgen (z.B. Postwurfsendung udgl.), welche insbesondere die Verkehrsbeschränkungen zu beinhalten hat.
- 18) Die Streckenabsicherung der Laufrouen im Stadtgebiet von Linz hat durch den Einsatz von Polizeibeamten des Stadtpolizeikommandos Linz und eines Ordnerdienstes des Veranstalters zu erfolgen. Vom Veranstalter sind Informationstafeln zu den Verkehrsbeschränkungen aufzustellen. Die Aufstellungsörtlichkeiten und Aufschriften dieser Informationstafeln haben gemäß der erstellten Auflistung der Exekutive (siehe Beilage) zu erfolgen.
- 19) Der vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband OÖ. erstellte Einsatzplan für die Zufahrt der Einsatzfahrzeuge zu den Krankenhäusern in Linz ist zu beachten und sämtlichen Krankenhäusern rechtzeitig vor den Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Österreichischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen.
- 20) Mit der Berufsfeuerwehr Linz ist für den Einsatz im Brandfall rechtzeitig vor der Veranstaltung ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.
- 21) Mit den betroffenen Kraftfahrlinienunternehmen ist rechtzeitig vor den Veranstaltungen über allfällige Einschränkungen der Kraftfahrlinien Kontakt aufzunehmen.
- 22) Die in der beiliegenden Stellungnahme bzw. Auflistung der Exekutive angeführten Verkehrszeichen, Scherengitter und Absperrgitter sind rechtzeitig bereitzustellen und vor Beginn der Läufe durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem Stadtpolizeikommando Linz zu aktivieren und nach Beendigung der Veranstaltungen bzw. nach

Reinigung der Veranstaltungsfläche wieder außer Kraft zu setzen.
Der Veranstalter hat 1 Tag vor den Veranstaltungen zu kontrollieren, ob die Verkehrszeichen, Scherengitter usw. vom Magistrat Linz / Tiefbau Linz richtig auf- bzw. bereitgestellt sind.

- 23) Die ungehinderte Zufahrt für Einsatzfahrzeuge muss ständig gewährleistet sein.
- 24) Am Lauf teilnehmende behinderte Personen sind ab dem Start durch geeignete Begleitpersonen (Ordner) separat und besonders zu betreuen.
- 25) Der Veranstalter hat den Betreiber des sogenannten „**Bummelzuges**“ vom Linzer Hauptplatz über die Veranstaltungen bzw. die Sperren der angeführten Straßenzüge bzw. des Hauptplatzes in der angeführten Zeit zu verständigen.
- 26) Als Verantwortlicher für die Veranstaltungen gilt Herr Georg Ribitsch, Tel.Nr.: 0650/8 111 283. Die Veranstaltungen sind in seiner persönlichen Anwesenheit und Leitung durchzuführen.
- 27) Die mit den Veranstaltungen verbundene Lautsprecheraustrahlung darf ein zumutbares Ausmaß nicht überschreiten.
- 28) Die durch die straßenpolizeiliche Überwachung dieser Veranstaltungen anlaufenden Kosten sind vom Veranstalter so weit zu tragen, als diese Überwachung nicht im Rahmen des normalen Straßenaufsichtsdienstes erfolgen kann und daher zusätzliche Polizeibeamte herangezogen werden müssen. Die Vorschreibung dieser Überwachungsgebühren erfolgt gesondert.
- Die besondere Überwachung wird in folgendem Ausmaß angeordnet:
34 Polizeibeamte sind am 21.05.2022 von 12.00 Uhr bis voraussichtlich 19.00 Uhr bzw. Bedarfswegfall zur Absperrung des Verkehrs, zur Sicherung der Läufer und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltungen erforderlich.
- Gleichzeitig ist zur Durchführung der Überwachung am 21.05.2022 der Einsatz von 6 Dienstfahrzeugen im oben erwähnten Zeitraum erforderlich.
- 29) Die Überwachungsgebühr beträgt bei Sportveranstaltungen und anderen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht und diese Vorhaben nicht Erwerbsinteressen dienen, der sie durchführt, für jedes bei einem Überwachungsdienst herangezogene Sicherheitsorgan je angefangene halbe Stunde € 7,-- gem. § 2 Abs. 2 der Sicherheitsgebühren-Verordnung BGBl.Nr.389/1996 i.d.g.F. Ist zur Durchführung der Überwachung der Einsatz eines Dienstfahrzeuges erforderlich, Gebühren pro Fahrzeug zusätzlich € 13,-- je angefangene halbe Stunde.
- 30) Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gem. § 78 AVG und Tarifpost 36./b) der OÖ. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 32,-- (= 2 x € 16,--) zu entrichten.

Weiters ist Ihre Eingabe vom 31.03.2022 mit € 28,60 (= 2 x € 14,30) zu vergebühren.

Diese Beträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

31) Sollten sämtliche Vorschriften, Bedingungen und Auflagen sowie das Ausmaß der besonderen Überwachung im konkreten Fall nicht ausreichen, kann im Bedarfsfall jederzeit eine Ergänzung vorgenommen werden.

Einer gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wird aus Gründen des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge gem. § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung aberkannt.

BEGRÜNDUNG:

Die im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit notwendigen Vorschriften und Auflagen dieses Bescheides entsprechen dem Begehren des Veranstalters, bzw. wurden mit ihm einvernehmlich festgelegt, sodass eine weitere Begründung entfallen kann.

Die Vorschrift der Verwaltungsabgabe ist in der bezogenen Gesetzesbestimmung begründet.

Für die angeführten Veranstaltungen ist im Hinblick auf die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Auflagen des Bewilligungsbescheides eine besondere polizeiliche Überwachung erforderlich, weil u.a. wegen der Art der Veranstaltungen bzw. der Anzahl der zu erwartenden Besucher nicht ausgeschlossen werden kann, dass zum Schutz der körperlichen Sicherheit und des Eigentums ein polizeiliches Einschreiten notwendig wird. Die Überwachung ist als unaufschiebbare Maßnahme anzusehen und war im Hinblick auf ihre Notwendigkeit bei Gefahr im Verzuge ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren anzuordnen.

Bei der Festsetzung der Zahl der Überwachungsorgane wurde auf die angeführten Umstände Bedacht genommen. Die festgelegte Überwachungszeit richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Die Höhe der Überwachungsgebühr wird nach den bestehenden Richtlinien berechnet und gesondert bekanntgegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde ist wie folgt zu vergebühren: die Eingabe mit € 14,30, Beilagen mit € 3,90 pro Bogen, maximal mit € 21,80.

HINWEIS

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt € 30,--. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Anmerkung:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Beilagen:

- Stellungnahme des Stadtpolizeikommandos Linz/Verkehrsreferat vom 09.05.2022
- Streckenplan (= Linzathlon 2022)
- Streckenplan (= Junior Linzathlon)
- 2 Erlagscheine

Für den Landespolizeidirektor

Oberrätin Mag. Stitz

Ergeht an:

1. CompanyCode Werbe GmbH, Joanneumring 16, 8010 Graz
2. Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4021 Linz, z.Hd. Herrn Dr. Thomas Denk
3. Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Taxi, Hessenplatz 3, 4021 Linz
4. Berufsfeuerwehr Linz, Wiener Straße 154, 4020 Linz
5. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband OÖ, Körnerstraße 28, 4020 Linz,
z.Hd. Herrn Christian Bayer
6. Samariterbund Linz, 4040 Linz, Reindlstraße 24
7. Linz Linien GesmbH, Fichtenstraße 7, 4020 Linz, z.Hd. Hrn. Thomas Gilhofer
8. Magistrat Linz / BBV zur Verordnung der Verkehrsmaßnahmen
9. Magistrat Linz / Tiefbau Linz zur Auf- bzw. Bereitstellung der Verkehrszeichen,
Scherengitter udgl.
10. Stadtpolizeikommando Linz zur Kommandierung der Polizeibeamten
11. Stadtpolizeikommando Linz / Verkehrsreferat zur Überprüfung der Verkehrs- und
Absicherungseinrichtungen
12. Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA, Referat SVA 3 - Sicherheitsverwaltung
13. Journaldienst
14. Leiter der SVA
15. Entwurf